Aktuelle Entwicklungen im Wasserrecht und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung

Sichern gesetzliche Rahmenbedingungen unsere Wasserressourcen ausreichend ab?

Anne-Sophie Dörnbrack

Verband Kommunaler Unternehmen e. V.
Landesgruppe Bayern, München

Einleitende Gedanken und Fragestellung

Wir befinden uns in einer Zeit multipler Krisen, die uns als Gesellschaft und Staat direkt betreffen und herausfordern. Sie verlangen, dass wir uns über Sicherheit und Resilienz, insbesondere bei unserer wichtigsten Lebensgrundlage, dem Wasser, neu aufstellen. Die Komplexität und Reichweite der aktuellen Probleme erschwert es, jederzeit in angemessener Weise zu reagieren und Lösungen zügig umzusetzen. Zugleich verfügt Deutschland über ein bewährtes Fundament an demokratischen Institutionen, Rechtsprechung und – nicht zu unterschätzen – einer verlässlichen Daseinsvorsorge. Diese Strukturen geben Sicherheit und verschaffen die notwendige Stabilität dafür, bestehende Systeme im Sinne der Resilienz weiterzuentwickeln und an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Doch in welcher Weise? Darüber findet seit einiger Zeit ein zähes Ringen zwischen diversen Interessen statt.

Die Bedeutung von Klimaschutz, sauberen Gewässern und gesunden Böden für eine lebenswerte und sichere Zukunft wird von kaum jemandem bestritten. Dennoch stehen momentan zahlreiche etablierte Regelungen zum Schutz der Umwelt und unserer natürlichen Ressourcen unter politischem und wirtschaftlichem Anpassungsdruck. Hinzu kommt das Spannungsfeld zwischen kurzfristig geforderter Effizienz und Leistung versus langfristig nötiger Redundanz und Resilienz, welches besonders die öffentliche Versorgungswirtschaft betrifft.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob bestehende und geplante Gesetze bzw. Gesetzes-Novellierungen ausreichen, den langfristigen Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen sicherzustellen. Der vorliegende Beitrag widmet sich aus Anlass der Bayerischen Wassertage dabei konkret der Qualität und Quantität unserer (Grund)wasserressourcen sowie der Versorgungssicherheit durch die öffentliche Wasserversorgung. Dabei soll erörtert werden, ob die aktuelle Gesetzeslage den Herausforderungen gerecht wird oder es Tendenzen gibt, den Wasserschutz zu schwächen.

1 Wassernotstand im Zeichen des Klimawandels

1.1 Ausgangssituation

Laut des EU-Klimabeobachtungsprogramms Copernicus, war der diesjährige Sommer für den Westen Europas der wärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen.[1] Zugleich ist es viel zu trocken: Laut Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern weisen alle Regierungsbezirke deutliche Niederschlagsdefizite auf, wobei der südbayerische Regenmangel hervorsticht. So wurde für Schwaben, Oberbayern und die Oberpfalz in der fast 100-jährigen Datenreihe

[1] Pressemitteilung von Copernicus: “Record heat stress and low river flows marked Europe’s 2026 summer”, 02.10.2026, https://climate.copernicus.eu/copernicus-record-heat-stress-and-low-river-flows-marked-europes-2026-summer

noch nie ein so niederschlagsarmer Vergleichszeitraum registriert. Bei Flüssen und Seen besteht eine angespannte Niedrigwassersituation und auch die Grundwasserpegel sind extrem niedrig: Anfang Oktober wurde an jeder fünften Messstelle des oberen Stockwerks ein neuer Niedrigstwert erfasst.[2] Zugleich herrscht ein höherer Nutzungsdruck durch die Zunahme an Entnahmen und Verbrauchsspitzen an heißen Sommertagen. Dies führt zu mehr Konkurrenz um das begrenzte Wasserdargebot zwischen öffentlicher Wasserversorgung, Landwirtschaft, Industrie und Energieversorgung.

Neben dem Klimawandel spielt die Veränderung in der Landnutzung eine wesentliche Rolle bei diesen Themen. Über mehrere Generationen wurde unsere Landschaft grundlegend geändert, so dass aus ihr immer mehr Wasser abgeleitet und immer weniger in ihr gehalten wird. Durch den Verlust von Vegetation verringert sich zudem die Evapotranspiration, was zu weniger lokalen Niederschlägen und noch höheren Temperaturen und mehr Verdunstung führt.[3] Die Faktoren verstärken sich gegenseitig und wirken sich negativ auf die Wassermengen und Rückhaltefunktion der Landschaft aus. Die andere Seite der Medaille ist die Zunahme an Starkregenereignissen und eine höhere Wahrscheinlichkeit für Hochwasser. Ausgetrocknete Böden, die den Regen, wenn er fällt, nicht mehr aufnehmen können, führen zudem zu Sturzfluten.

Diese Zahlen und Tatsachen erschrecken jedes Mal aufs Neue und sind doch zur traurigen Gewohnheit geworden. Neben individuellen Verhaltensänderungen und Einzelaktionen von Unternehmen muss hier vor allem die Politik einen Rahmen für mehr Klimaschutz, Klimaanpassung und den Umgang mit Wasserknappheit setzen. Dabei bilden konkrete wasserrechtliche Bestimmungen, ambitionierter und verlässlicher Klimaschutz sowie wirksame Klimaanpassungsmaßnahmen und eine Stärkung von Schwammlandschaften bzw. -städten eine entscheidende Grundlage für die Zukunftsfähigkeit unserer Versorgung. Sie helfen, die Folgen des Klimawandels und extremer Wettereignisse lokal abzumildern – nicht zuletzt, um hohe finanzielle Folgekosten zu reduzieren.

1.2 Aktuelle rechtliche Lage

1.2.1 Klimaschutz und Klimaanpassung im Jahr 2026

Im Frühjahr 2026 wurde von der Bundesregierung ein neues Klimaschutzprogramm[4] verabschiedet. Dort aufgeführte Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Ziele des Bundes-

[2] Niedrigwasser-Lagebericht Bayern vom 02. Oktober 2026, https://www.nid.bayern.de/lage

[3] UNEP Foresight Brief „Working with plants, soils and water to cool the climate and rehydrate Earth's landscapes", Juli 2021, https://wedocs.unep.org/rest/api/core/bitstreams/9e0d7630-2f01-4a40-bb41-36e382ca1a9d/content

[4] Klimaschutzprogramm 2026, 25.03.2026, https://www.bundesumweltministerium.de/pressemitteilung/klimaschutzprogramm-2026-macht-deutschland-moderner-und-unabhaengiger-von-oel-und-gas

Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Das Klimaschutzprogramm 2026 war nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig Ende Januar 2026 nötig geworden. Das Gericht hatte entschieden, dass das Klimaschutzprogramm von 2023 nicht ausreiche, die Klimaziele zu erreichen. Die daraufhin vereinbarten 67 Maßnahmen müssen nun konsequent umgesetzt werden, um ihre Wirkung zu entfalten. Für die Umsetzung werden ab dem Jahr 2027 bis einschließlich 2030 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt rund 8 Mrd. € bereitgestellt.[5]

Zugleich überarbeitet Bayern in diesem Jahr sein Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) und rückt damit voraussichtlich vom bisherigen Zieljahr 2040 zur Erreichung der Klimaneutralität ab. So synchronisiert Bayern zwar sein Ziel mit dem des Bundes, aber kehrt sich von vor Kurzem beschlossenen Landeszielen ab.[6]

Beide Entwicklungen zeigen, dass beim politischen Rahmen für den Klimaschutz zwar gehandelt wird, aber oft zu zögerlich und sprunghaft. Dieses Vorgehen ist auf Dauer teuer und eine Belastung für die Wirtschaft, die Gesellschaft und den öffentlichen Rückhalt für die Klimapolitik. Denn konsequenter Klimaschutz bleibt unverzichtbar, um den Klimawandel zu verlangsamen und zu begrenzen.

1.2.2 Klimaanpassung und natürlicher Wasserrückhalt: Versorgungssicherheit beginnt in der Landschaft

Die Folgen des Klimawandels sind bereits heute spürbar und werden durch die langjährigen Landschaftsveränderungen verstärkt. Daher bedarf es wirksamer Klimaanpassung für die nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels und zugleich eine andere Herangehensweise bei der Landnutzung. Wie oben geschildert, ist die kommunale Wasserversorgung durch anhaltende Dürreperioden unmittelbar betroffen und braucht stabile Grundwasserneubildungsraten für eine zukunftsfeste Versorgungssicherheit. Schlüssel hierfür ist der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche, z. B. durch Schwammlandschaften, blau-grüne Städte, entsiegelte Flächen, wiedervernässte Moore sowie gesunde Böden, Wälder und Gewässer.

Hierzu besteht auf Bundesebene zum einen die Nationale Wasserstrategie vom März 2023 und die Deutsche Klimaanpassungsstrategie vom Dezember 2024, sowie in Bayern die Wasserzukunft 2050 und die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie 2025. Aktuell wird im Entwurf des BayKlimaG vom Juni 2026 die Zuständigkeit für die Erstellung von

[5] Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts „Klimaschutzprogramm 2023 bedarf ergänzender Maßnahmen“, 29.01.2026, https://www.bverwg.de/pm/2026/05

[6] Stellungnahme der VKU-Landesgruppe Bayern zum Entwurf des BayKlimaG, 27.05.2026, https://www.vku.de/verband/struktur/vku-in-den-laendern/bayern/publikationen/vku-stellungnahme-zur-aenderung-des-bayerischen-klimaschutzgesetzes/

Klimaanpassungskonzepten für die jeweiligen kreisfreien Gemeinden und Landkreise den Regierungen übertragen. Wichtig wäre bei der Erstellung eine verpflichtende Einbindung der kommunalen Ebene, um Relevanz und Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu gewährleisten. Zudem muss ein finanzieller Ausgleich, z. B. durch das Konnexitätsprinzip verankert werden, anstatt die Kommunen und die kommunalen Unternehmen mit dieser wichtigen Aufgabe allein zu lassen.[7] Auch die rechtliche Ausgestaltung über eine Gemeinschaftsaufgabe „Klimaanpassung“ im Grundgesetz würde eine stabile finanzielle Basis und notwendige Planungssicherheit schaffen. Der Hitzesommer 2026 hat die Debatte hierzu an Fahrt gewinnen lassen.

Zum natürlichen Wasserrückhalt bilden u. a. die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das bundesdeutsche Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) gute Ausgangspunkte und rücken die aktive Regeneration des Wasserhaushalts in den Fokus. Zudem stellt die europäische Wiederherstellungsverordnung (Nature Restoration Law) einen Paradigmenwechsel dar, da sie die Mitgliedstaaten erstmals verpflichtet, geschädigte Ökosysteme aktiv wiederherzustellen und dadurch deren Wasserhaltefunktion zu stärken. Auch Bayern hat in seiner Wasserzukunft 2050 die Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts als Ziel benannt. Eine konkrete Maßnahme sind dabei die Schwammregionen, die allerdings bisher nur Pilotcharakter haben.[8] Hier gilt es, die Piloten und guten Beispiele von Schwammstädten und -regionen in die Fläche zu bringen. So würde der Niederschlag nicht so schnell abgeleitet werden, im Grundwasser ankommen und lokale Wasserkreisläufe wieder hergestellt werden.

Zugleich laufen steigende Flächenversiegelung und bestehende sowie neue Entwässerungsstrukturen vielerorts den Anpassungs- und Wasserhaltezielen entgegen und müssten konsequent berücksichtigt werden. Insgesamt bestehen bislang kaum verbindliche rechtliche und finanzielle Instrumente, die unsere Wasserressourcen mengenmäßig stärken und zukunftssicher aufstellen. So ist der natürliche Wasserrückhalt derzeit eher ein strategisches Leitbild als ein durchsetzungsstarkes Rechtsprinzip.

1.2.3 Verwendung des Wasserentnahmeentgelts in Bayern

Eine Finanzierungs-Möglichkeit für die Stärkung des Landschaftswasserhaushalts, bietet z. B. das Wasserentnahmeentgelt, welches durch die Novelle des Bayerischen Wassergesetzes im Dezember 2025 eingeführt wurde. Aktuell wird darum gerungen, wie die Mittel des

[7] Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes Entwurf, 17.06.2026, https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000009500/0000009643.pdf

[8] Informationen des StMELF zu Schwammregionen, 04.11.2024, https://www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/landschaft/schwammregionen

Wassercents genutzt werden sollen, um dem vorsorgenden Wasserschutz zu dienen. Neben der Wasserqualität sollten Maßnahmen gefördert werden, die zur quantitativen Sicherung unserer Wasserressourcen beitragen. Hier kann Bayern durch eine entsprechende Förderrichtlinie ein starkes (finanzielles) Signal zur Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts und von Schwammlandschaften setzen, insbesondere in Anbetracht der erschreckenden Entwicklungen der Grundwasserstände des als wasserreich geltenden Südens Bayern. Zum aktuellen Stand liegen zum Zeitpunkt des Verfassens keine offiziellen Informationen vor.

1.2.4 Nutzungskonkurrenzen und Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

Ein weiterer Aspekt, der für die häufiger auftretenden Dürrezeiten politisch und rechtlich zu klären ist, sind die Nutzungskonkurrenzen um die verfügbaren Wasserressourcen. Dieses Thema steht in letzter Zeit klar auf der politischen Agenda, wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht vollständig zum Abschluss gekommen sind. Im Sinne der Allgemeinheit sollte die Vorrangstellung der gesamten öffentlichen Wasserversorgung hierbei klargestellt werden. Gerade in Situationen von Wassermangel entscheidet diese Priorisierung darüber, ob weiterhin ausreichend Wasser für die öffentliche Versorgung und somit der Bevölkerung verfügbar bleibt.

Auf Bundesebene hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit“ erarbeitet und im September 2026 beschlossen. Laut informierten Kreisen soll die endgültige Fassung im Rahmen der Umweltministerkonferenz Ende November 2026 verabschiedet werden. Neben einem Entscheidungsrahmen für Fälle akuter, regionaler und temporärer Wasserknappheit und Bodentrockenheit sollen die Leitlinien auch vorausschauende strategisch-vorsorgende Entscheidungen bei der Bewilligung von Wasserentnahmen sowie der Konkretisierung von Rahmenbedingungen für eine „Abschaltkaskade“ enthalten.[9]

In Bayern wurde im Zuge der Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) 2025 in Art. 31 Abs. 2 BayWG der „Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung“ rechtlich verankert. Bedenklich wäre dabei die neue, enger gefasste Definition von öffentlicher Trinkwasserversorgung, die nicht mehr die gesamte Wasserversorgung umfasst. Zusätzlich wurde die Versorgung mit Trinkwasser von vielen Bereichen aus der Lebensmittel-/Getränkeindustrie und Landwirtschaft als vorrangig in Störungs-, Not-, Krisen- und Katastrophenfällen definiert. Inwieweit sich dies auf die Wasserrechte und öffentliche Wasserversorgung in ihrer Gesamtheit auswirkt, wird derzeit abgeklärt.

[9] EUWID „Nationale Wasserstrategie: LAWA legt Leitlinien-Entwurf für Umgang mit Wasserknappheit vor“, 07.05.2026, https://www.euwid-wasser.de/news/politik/nationale-wasserstrategie-lawa-legt-leitlinien-entwurf-fuer-umgang-mit-wasserknappheit-vor-070526/

2 Nitratbelastung und Düngerecht

2.1 Ausgangssituation zu Nitrat und weiteren Einträgen ins Grundwasser

Die Nitratbelastung des Grundwassers ist in Deutschland und Bayern weiterhin sehr hoch. Laut UBA sind 22,2 % der deutschen Grundwasserkörper wegen der Überschreitung des Schwellenwertes von 50 mg Nitrat je Liter nach EU-/Grundwasserrichtlinie in einem schlechten chemischen Zustand.[10] In Bayern wurde 2024 zwar „nur“ bei 5,6 % der Messstellen eine Überschreitung des Grenzwertes von > 50 mg/l festgestellt, doch wurde bei 31,2 % der Messstellen der Frühwarnwert von einem Nitratgehalt über 25 mg/l gemessen.[11] Der langjährige Trend ist in der Fläche indifferent. Wasserversorger, die über viele Jahre hinweg in freiwilligen Kooperationen mit der Landwirtschaft zusammenarbeiten und diese für gewässerschonende oder ökologische Bewirtschaftung entschädigen, können hingegen klar sinkende Nitratwerte in ihren Wasserschutzgebieten dokumentieren. Zu beachten ist auch, dass seit Jahrzehnten bereits Wassergewinnungen stillgelegt, teils zurückgebaut und verlegt wurden, die in aktuelle Daten nicht länger einfließen.

Auch der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln steht im Fokus des Wasserschutzes. Aktuelle Debatten auf europäischer Ebene um Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen zeigen dabei ähnliche Konfliktlinien wie beim Düngerecht (welches im nächsten Abschnitt weiter ausgeführt wird). Im Rahmen des europäischen Lebens- und Futtermittel-Omnibus (Food and Feed Omnibus) werden derzeit u. a. Änderungen bei Zulassungs- und Bewertungsverfahren für Pestizide diskutiert, wie der Vorschlag von unbefristeten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel. Diese Anpassungen würden zu einer klaren Schwächung bestehender Umwelt- und Gewässerschutzstandards führen. Hinzu kommt, dass die EU-Trinkwasserrichtlinie strenge Grenzwerte für das Trinkwasser vorschreibt, welche durch die geplanten Regelungen unterlaufen würden.[12]

Während Nitrat und Pestizide seit Jahrzehnten als eine der zentralen Belastungen des Grundwassers bekannt sind, gewinnen mit PFAS und anderen Spurenstoffen zugleich weitere Einträge an Bedeutung, die die Wasserversorger vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

[10] UBA, FAQs zu Nitrat im Grund- und Trinkwasser, 24.02.2026, https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/grundwasser/nutzung-belastungen/faqs-zu-nitrat-im-grund-trinkwasser

[11] Länderinitiative Kernindikatoren, Nitrat im Grundwasser, 30.06.2026, https://www.liki.nrw.de/umwelt-und-gesundheit/c5-nitrat-im-grundwasser und LfU Bayern, https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/indikatoren/umwelt_gesundheit/nitrat_im_grundwasser/index.htm

[12] VKU warnt vor weiteren Lockerungen im EU-Pflanzenschutzrecht - Unbefristete Pestizid-Zulassungen gefährden Trinkwasserressourcen, 07.07.2026, https://www.vku.de/presse/pressemitteilungen/vku-warnt-vor-weiteren-lockerungen-im-eu-pflanzenschutzrecht-unbefristete-pestizid-zulassungen-gefaehrden-trinkwasserressourcen/

PFAS verbleiben als „Ewigkeitschemikalien“ über sehr lange Zeiträume in der Umwelt und lassen sich nur mit erheblichem, technischem und finanziellem Aufwand entfernen.

Sauberes Grundwasser ist die wichtigste Voraussetzung für hochwertiges Trinkwasser. Hohe Nitrat- und Spurenstoffbelastungen bedeuten für die öffentliche Wasserversorgung höhere Aufbereitungskosten und zusätzlichen Schutzbedarf in den Wasserschutz- und Einzugsgebieten. Das treibt auch die Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie den Mittelstand in die Höhe. Vorbeugender Gewässerschutz ist daher nicht nur Umwelt- und Gesundheitsschutz, sondern auch aktiver Verbraucherschutz und ein Standortfaktor. Die bestehenden hohen Belastungen des Wassers zeigen, dass weiterhin dringender ordnungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht, um unsere Grundwasservorkommen vor Einträgen zu schützen. Die derzeit diskutierten Änderungen im Düngerecht würden jedoch zu einer Abschwächung führen.

2.2 Rechtliche Lage

Die EU-Nitratrichtlinie forderte bereits 1991 die Mitgliedstaaten auf, ihre Grund- und Oberflächengewässer vor übermäßigen Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft zu schützen. Deutschland setzte diese Vorgaben lange nur unzureichend um und wurde deshalb 2018 vom Europäischen Gerichtshof verurteilt. Unter dem Druck des EU-Vertragsverletzungsverfahrens wurde mit der Düngeverordnung 2020 das Düngerecht deutlich verschärft und unter anderem „rote Gebiete“ und „gelbe Gebiete“ mit strengen Auflagen und Einschränkungen für die Landwirtschaft eingeführt. Die damit verbundenen Gebietsausweisungen wurden 2022 durch eine Verwaltungsvorschrift (AVV GeA) nochmals überarbeitet. Das Ziel der Verringerung der Nährstoffeinträge ins Wasser schien durch diese strenge Düngegesetzgebung erreichbar und das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wurde 2023 eingestellt. Die neuen Belastungen auf Seiten der Landwirtschaft führten allerdings zu vielen Klagen, z. B. in Bezug auf die Messstellenqualität und -dichte.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sieht nun vor, das Düngegesetz (DüngG) weiterzuentwickeln, ein Wirkungsmonitoring einzuführen und die Stoffstrombilanzverordnung abzuschaffen. Gleichzeitig soll ein Instrument geschaffen werden, mit dem wasserschonend wirtschaftende Betriebe in belasteten Gebieten von zusätzlichen Auflagen entlastet werden können. Nach Beratungen im Bundeskabinett und im Bundesrat wird ein Gesetzentwurf derzeit im Bundestag behandelt. Der vorliegende Entwurf wäre ein Rückschritt für den Grundwasserschutz: So fehlen verbindliche Vorgaben zur Begrenzung von Nährstoffeinträgen, zentrale Regelungen sollen erst später über Verordnungen festgelegt und die Rechtsgrundlage für die Stoffstrombilanz abgeschafft werden. Dies würde es erschweren, Nitrat-Belastungen gezielt zu erkennen, Verursacher in die Verantwortung zu nehmen und wirksame Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Parallel diskutieren Bund und Länder eine grundlegende Neuausrichtung des Düngerechts.[13] Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat sich nun im September 2026 dafür ausgesprochen, ein sogenanntes „Regionalisierungsmodell“ weiter auszuarbeiten. Im Rahmen einer solchen Regionalisierung des Düngerechts könnten die Bundesländer künftig zwischen verschiedenen Modellen wählen, was wiederum über eine Änderung der Düngeverordnung (DüV) umgesetzt werden müsste. Der Bund sieht jedoch Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Praxistauglichkeit, der Bürokratiebelastung sowie der Vereinbarkeit mit der EU-Nitratrichtlinie. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Regionalisierung ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten kann. Vorrangig sollten bundesweit einheitliche und verlässliche Regelungen auf Grundlage des Verursacherprinzips fortentwickelt werden.

Die Ausführungen zum Düngerecht verdeutlichen, dass durch entsprechende Rechtsetzung ein verbesserter und verursachergerechter Wasserschutz umgesetzt werden kann. Die seit 2020 erreichten Fortschritte werden aktuell allerdings wieder aufgeweicht und stehen politisch unter Druck.

3 Parallelen bei der erweiterten Herstellerverantwortung

Ähnliches zeigt sich bei der erweiterten Herstellerverantwortung. Nach einer Phase der Ausweitung und rechtlichen Verankerung des Verursacherprinzips bzw. der Herstellerverantwortung im Sinne des Gewässerschutzes sind derzeit Bestrebungen erkennbar, Regelungen abzuschwächen oder stärker an wirtschaftliche Interessen anzupassen.

Ab dem 01.01.2029 müssen Hersteller von Arznei- und Kosmetikprodukten auf Grundlage der erweiterten Herstellerverantwortung nach der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) mindestens 80 Prozent der Kosten der vierten Reinigungsstufe auf kommunalen Kläranlagen übernehmen. Sämtliche von Unternehmen und Verbänden erhobene Klagen gegen die KARL wurden vom Gericht der Europäischen Union als unzulässig zurückgewiesen; mehrere Unternehmen haben jedoch Revision beim EuGH eingelegt. Weiterhin anhängig ist ein Verfahren des Mitgliedsstaates Polen. Im September 2026 hat die zuständige Generalanwältin am EuGH dazu ihre Schlussanträge vorgelegt und empfohlen, die Herstellerverantwortung in der KARL für nichtig zu erklären. Ihre Anträge sind rechtlich nicht bindend. Sollte der Gerichtshof dieser Empfehlung folgen, würde die Verpflichtung zum Ausbau der vierten

[13] Diese Überlegungen wurden u.a. durch zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2025 ausgelöst: Zum einen muss die Bundesregierung ein nationales Nitrat-Aktionsprogramm erarbeiten, da die Düngeverordnung (DüV) nicht ausreicht, um die Nitratbelastung im Grundwasser unter 50 mg/l zu senken. Zudem wurde die bayerische Landesverordnung für unwirksam erklärt.

Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination für die betroffenen Kläranlagenbetreiber bestehen bleiben, das Finanzierungsinstrument jedoch wegfallen.

Gleichzeitig hat das Europäische Parlament im Juni 2026 eine Entschließung zur KARL verabschiedet. Darin wird die EU-Kommission aufgefordert, die Herstellerverantwortung erneut zu überprüfen und bis Ende 2026 eine weitere Folgenabschätzung vorzulegen. Zudem sollte eine vorübergehende Aussetzung („Stop-the-clock“) der entsprechenden Regelungen sowie der damit verknüpften Ausbau- und Finanzierungspflichten zur Viertbehandlung geprüft werden. Die Entschließung ist rechtlich nicht bindend, erhöht aber die politische Unsicherheit und verzögert den Umsetzungsprozess.

Für die kommunale Wasserwirtschaft ist dabei entscheidend: Das Grundproblem der Spurenstoffbelastung verschwindet nicht. Die Investitionen in die vierte Reinigungsstufe bleiben also ein Thema. Nach Berechnungen einer vom VKU beauftragten Studie stehen allein in Deutschland Kosten von rund 9 Milliarden Euro im Raum.[14] Ohne Herstellerverantwortung müssten diese Belastungen letztlich von der Bevölkerung über die Abwassergebühren finanziert werden.

Zudem hätte eine Abkehr von der Herstellerverantwortung auch Folgen für den Umgang mit weiteren gesundheitsgefährdenden Schadstoffeinträgen, wie PFAS. PFAS sind momentan eine der größten Herausforderungen für die öffentlichen Wasserversorger, die zu erheblichen zusätzlichen Kosten für Untersuchungen, Aufbereitung und sogar der Erschließung alternativer Wasserressourcen führen können. Auch hier dürfen Hersteller nicht aus der Pflicht genommen werden. Wichtig ist zudem das Vorsorgeprinzip: Einträge und Verschmutzungen müssen möglichst an der Quelle vermieden werden, anstatt die Kosten nachträglich auf die Allgemeinheit zu verlagern.

4 Wichtige, ausstehende Gesetzesüberarbeitungen

Neben den bereits genannten rechtlichen Entwicklungen findet aktuell die Überarbeitung der Trinkwasserverordnung statt (TrinkwV). Ein Entwurf sollte im Herbst 2026 in die Konsultation von Ländern und Verbänden gehen. Durch die bereits angekündigten Änderungen soll eine digitale Bereitstellung der Informationen, eine Klarstellung für externe Probenehmer bei Untersuchungen, Anpassungen im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens, eine Reduktion der Informations- und Dokumentationspflichten und die Verlängerung der Ausnahmen für die Fällmittelreinheit aufgenommen werden. Genauere Information liegen zum aktuellen

[14] VKU, Herstellerverantwortung: Was kostet die Pflicht zur vierten Reinigungsstufe? 08.07.2024, https://www.vku.de/themen/preise-und-gebuehren/artikel/herstellerverantwortung-was-kostet-die-pflicht-zur-vierten-reinigungsstufe/

Zeitpunkt nicht vor. Auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird derzeit überarbeitet, um Anpassungen zur Umsetzung der KARL vorzunehmen. Das WHG-Änderungsgesetz wird im Winter 2026/27 erwartet. Inwieweit diese Gesetzesänderungen sich auf den Wasserschutz und die öffentlichen Wasserversorger auswirken, kann aktuell nicht konkret abgeschätzt werden. Sowohl WHG als auch TrinkwV sind jedoch zentrale und starke Grundpfeiler des vorsorgenden Wasserschutzes in Deutschland.

Fazit

Aktuell befinden sich viele Gesetze und Regulierungen in der Überarbeitung, die die öffentlichen Wasserversorger sowohl direkt als auch indirekt betreffen. Diese müssen so gestaltet werden, dass sie unsere Wasserressourcen und Versorgungssicherheit besser aufstellen und dabei Wasserqualität und Wasserverfügbarkeit gemeinsam denken. Gerade in Zeiten von zunehmenden Extremwettern und geopolitischen Krisen, sind wir als Gesellschaft und Staat auf ausreichendes und sauberes Wasser vor Ort angewiesen. Daher darf der Wasserschutz nicht zurückgefahren werden.

Die Entwicklung des Wasserrechts der vergangenen Jahre zeigt ein ambivalentes Bild. Die Grundlagen durch WHG, EU-Trinkwasserrichtlinie und TrinkwV sind stark. Bei konkreten Vorhaben zur Qualität, wie dem Verursacherprinzip und der Herstellerverantwortung wurden in den letzten Jahren wichtige Fortschritte erreicht. Aktuell stehen die Zeichen allerdings auf ein Zurückschrauben bereits beschlossener Gesetze. Dies zeigt sich nicht nur im Düngerecht und bei der Herstellerverantwortung, sondern auch in den aktuellen Diskussionen auf EU-Ebene über die Vereinfachung von Umwelt-, Agrar- und Pestizidregelungen. Die Sicherung der mengenmäßigen Wasserversorgung ist erst seit Kurzem richtig ins Bewusstsein der Politik gekommen. Erste Ansätze hierzu müssen zügig ausgebaut, konkretisiert und finanziell unterlegt werden.

Die zentrale Frage des Wasserrechts und der öffentlichen Wasserversorgung der kommenden Jahre wird sein, wie die Verfügbarkeit und Qualität unseres Wassers unter den Bedingungen des Klimawandels dauerhaft gesichert werden können. Dafür braucht es vor allem einen konsequenten, vorsorgenden Wasserschutz, die Stärkung des Verursacherprinzips und die Wiederherstellung eines funktionierenden Landschaftswasserhaushalts.